



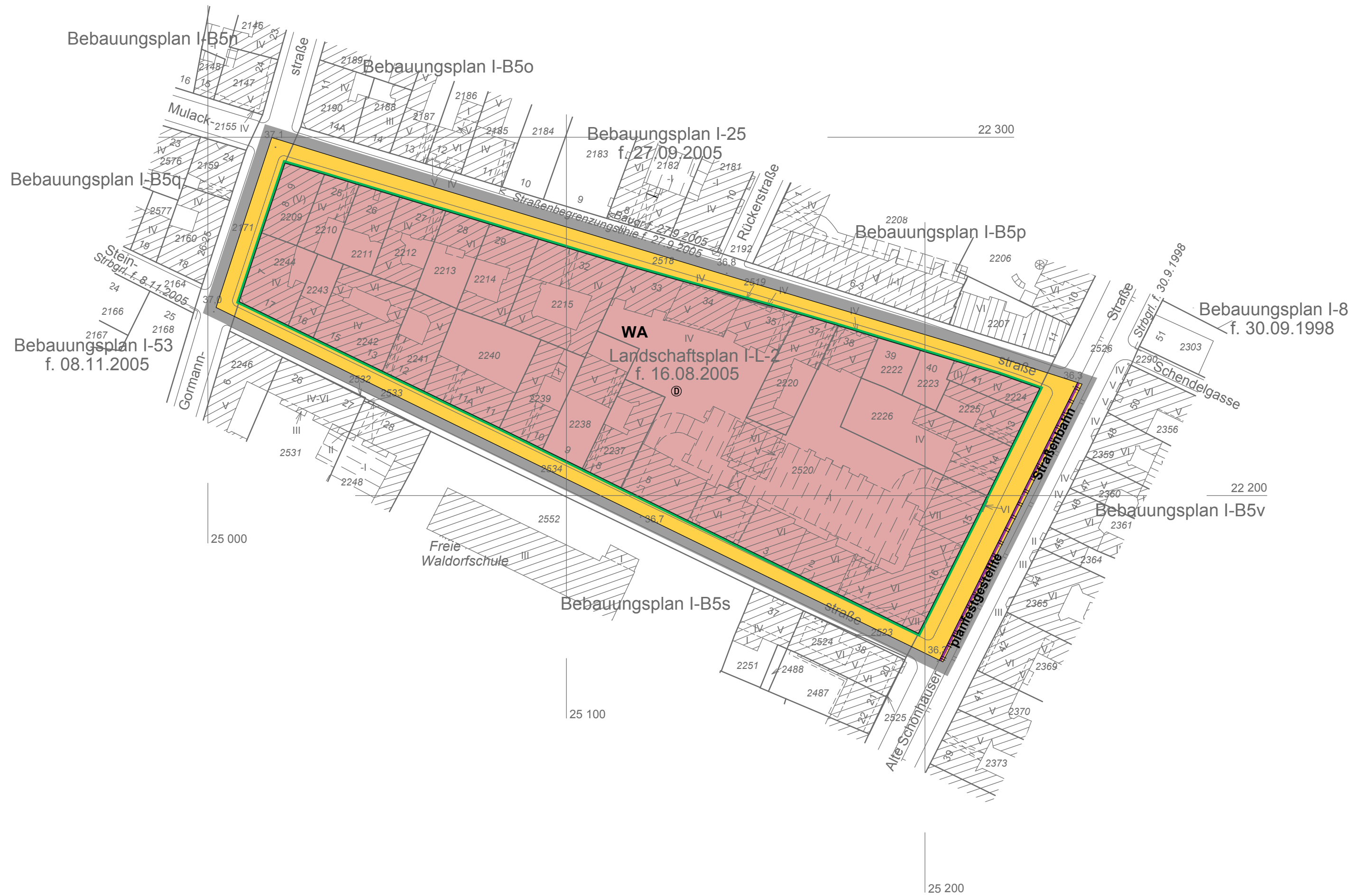
Bebauungsplan I - B5r

[illegible]

1. Im Allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 Bauanzuweisverordnung (Gartenbaubetriebe und Tankstellen) **nicht Bestandteil** des Bebauungsplans.
2. Im Allgemeinen Wohngebiet können Stellplätze und Garagen nur ausnahmsweise zugelassen werden. Dies gilt nicht für Tiefgaragen.
3. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist die Verwendung von Erdgas oder Heizöl als Brennstoff zugelassen. Die Verwendung anderer Brennstoffe ist **nicht zulässig**, wenn sichergestellt ist, dass die Massenströme von Schwefeloxiden, Stickstoffoxiden und Staub bezogen auf den Energiegehalt des eingesetzten Brennstoffs vergleichbar höchstens denen von Heizöl EL sind.
4. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzungen des Bebauungsplans.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich innerhalb eines Gebietes das als Denkmalbereich (Ensemble) „Spandauer Vorstadt“ in der Denkmalliste Berlin eingetragen ist.

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb eines Gebietes, für das eine Verordnung zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch gilt.
2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb des Geltungsbereichs des festgesetzten Landschaftsplans I-L-2.



Maßstab 1:1000

I - B5r

Planunterlage: ALK-Berlin 1:1000
Stand Juli 2009

Hiermit wird beglaubigt, dass der Inhalt dieser Abzeichnung mit dem Inhalt der Urschrift des Bebauungsplans I-B5r, festgesetzt am 04.01.2011, übereinstimmt.

Berlin, den 05.04.2011
Bezirksamt Mitte von Berlin
Abt. Stadtentwicklung
Vermessungsamt

Elsner

Im Auftrag

Aufgestellt: Berlin, den 04.11.2009
Bezirksamt Mitte von Berlin
 Abt. Stadtentwicklung

Vermessungsamt Amt für Plänen und Genehmigen
Fachbereich Stadtplanung

Willamowski **Laduch**

Amtsleiter Fachbereichsleiterin

Gothe

Der Bebauungsplan wurde
in der Zeit vom 23.11.2009 bis einschließlich 23.12.2009
Die Bezirksverordnetenversammlung hat den
am 17.06.2010 beschlossen.

Berlin, den 18.06.2010

Bezirksamt Mitte von B
Abt. Stadtentwicklung

Fachbereich Stadtplanung
Lehrstuhl

Laduch
Fachbereichsleiterin

Der Bebauungsplan ist aufgrund § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit § 6 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 04.01.2011

Bezirksamt Mitte von Berlin

Dr. Christian Hanke *Gothke*
Bezirksbürgermeister Bezirksstadtrat

Die Verordnung ist am 10.02.2011 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 36 verkündet worden.

Gothe